

# STATUTEN



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Name, Sitz, Zweck und Leistung des Clubs</b> .....	3
<b>2. Mitgliedschaft</b> .....	3
<b>2.1. Aktivmitglieder</b> .....	4
<b>2.2. Junioren-Aktivmitglieder</b> .....	5
<b>2.3. Clubleitungsmitglieder</b> .....	5
<b>2.4. Ehrenmitglieder</b> .....	6
<b>3. Sponsoren / Gönner</b> .....	6
<b>4. Organisation und Administration</b> .....	6
<b>4.1. Hauptversammlung</b> .....	7
<b>4.2. Vorstand</b> .....	8
<b>4.3. Technische Kommission (TK)</b> .....	9
<b>4.4. Clubleitungsmitglieder</b> .....	10
<b>4.5. Rechnungsrevisoren</b> .....	10
<b>4.6. Inhaber von Spezialämtern</b> .....	10
<b>5. Sportliche Leitung</b> .....	10
<b>5.1. Haupttrainer</b> .....	10
<b>5.2. Hilfstrainer</b> .....	10
<b>6. Finanzielles</b> .....	11
<b>7. Statutenrevision</b> .....	12
<b>8. Netzwerke Sozialer Medien</b> .....	12
<b>9. Auflösung des Clubs</b> .....	12
<b>10. Schlussbestimmungen</b> .....	12

## 1. Name, Sitz, Zweck und Leistung des Clubs

<b>Artikel 1</b>	<b>Name, Sitz</b>	Der Karate-Club Wohlen (KCW), gegründet 1973, ist ein Sportverein mit ideellen Zwecken im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, mit rechtlichem Sitz in Wohlen (AG). Politisch und konfessionell ist er neutral. Er ist Mitglied des Verbandes „International Federation of Karate (IFK) Switzerland“.
<b>Artikel 2</b>	<b>Zweck</b>	Sinn und Zweck des Karate-Clubs Wohlen ist in erster Linie das Lehren des traditionellen Karatestils Kyokushinkai-Karate, sowie die Förderung des Junioren-, Nachwuchs- und Wettkampfkardatesportes. In Untergruppen behält sich der Club vor, weitere Aktivitäten anzubieten.
<b>Artikel 3</b>	<b>Leistung</b>	Die Leistungen des Clubs liegen im Erteilen von fachkundigem Karateunterricht, in der Jugendförderung und im Organisieren von Anlässen, insbesondere von Turnieren. Der Club stellt die dazu benötigte Infrastruktur bereit.
<b>Artikel 4</b>	<b>Infrastruktur</b>	Der Club bewirtschaftet und unterhält die eigenen Räumlichkeiten sowie deren Infrastruktur selber.

## 2. Mitgliedschaft

<b>Artikel 5</b>	<b>Art der Mitgliedschaft</b>	Der Karate-Club Wohlen besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aktivmitgliedern</li><li>b) Junioren-Aktivmitgliedern</li><li>c) Clubleitungsmitgliedern</li><li>d) Ehrenmitgliedern</li></ul>
<b>Artikel 6</b>	<b>Beitritt</b>	Mitglied des Clubs kann jede Person werden, welche einen guten Leumund vorweisen kann. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters vorgewiesen werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung der schriftlichen Anmeldung.
<b>Artikel 7</b>	<b>Pflichten</b>	Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten, die Reglemente sowie alle Beschlüsse gewissenhaft zu beachten und die Ehre des Karate-Clubs Wohlen zu wahren. Jede Mitgliedschaft steht in Verbindung mit einem jährlichen Beitrag (Mitgliederbeitrag und Lizenz), der in jedem Fall zu entrichten ist.

## 2.1. Aktivmitglieder

- Artikel 8 Definition** Als Aktivmitglieder gelten Personen, die sich ordnungsgemäss im Club für das aktive Erlernen und Trainieren von Karate angemeldet haben. Als Aktivmitglieder werden auch Personen bezeichnet, die nicht in einer direkt mit dem Karate verbundenen Untergruppe des Clubs aktiv trainieren.
- Artikel 9 Aufnahme** Als Aktiv- oder Junioren-Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident und/oder der TK-Chef. Mit dem gewissenhaften Ausfüllen und dem Unterzeichnen der Anmeldung wird man als Aktivmitglied in den Club aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt untersteht das Mitglied den Statuten, Reglementen und Weisungen der Clubverantwortlichen.
- Artikel 10 Stimmrecht** Erwachsene Aktivmitglieder haben an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Vorschlagsrecht.
- Artikel 11 Rechte der Aktivmitglieder** Jede neueintretende Person kann bis maximal drei Gratis-Probetrainings absolvieren. Jedem Aktivmitglied steht der Besuch und die Wahl der zur Verfügung stehenden Trainings in der entsprechenden Trainingsgruppe generell offen. An den durch den eigenen Club organisierten Anlässen und Turnieren haben alle Aktivmitglieder freien Zutritt. Alle Aktivmitglieder werden von der Clubleitung über Aktivitäten im Verband und im Club periodisch schriftlich oder mündlich informiert.
- Artikel 12 Haftung bei Unfällen** Jede Haftung des Clubs bei Unfällen ist ausgeschlossen. Die Versicherung gegen Unfälle im Training und Wettkampf ist Sache der Mitglieder.
- Artikel 13 Trainings** Die Anzahl und Ausgestaltung der Trainingseinheiten obliegt der Technischen Kommission (TK) des Clubs und wird entsprechend veröffentlicht. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Trainingseinheiten für Erwachsene und Trainingseinheiten für schulpflichtige Mädchen und Knaben. Trainings in nicht karateorientierten Untergruppen des Clubs werden von den zuständigen Trainingsleitern organisiert und bestimmt.
- Artikel 14 Pflichten der Aktivmitglieder** Sobald die Trainingsräumlichkeiten betreten werden, unterstehen die anwesenden Personen dem Meister, Trainer oder Hilfstrainer. Sie haben deren Anweisungen zu befolgen und ernst zu nehmen.
- Artikel 15 Haftung der Aktivmitglieder** Die Infrastruktur und das Material sind sorgfältig zu behandeln und sachgemäss zu gebrauchen. Wird mutwillig Schaden angerichtet, haftet der Verursacher. Grobes Fehlverhalten in materieller und ideeller Hinsicht werden vom Vorstand disziplinarisch geahndet und können auch zum Ausschluss aus dem Club führen.

**Artikel 16 Austritt** Der Austritt eines Aktivmitgliedes muss dem Vorstand oder der technischen Kommission schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Bei einem Austritt vor Vollendung der bereits bezahlten Periode werden keine Beiträge zurückerstattet. Stehen bei einem Austritt noch Zahlungen (Mitgliederbeiträge, Material etc.) bis zum Austrittsdatum offen, ist der Austretende verpflichtet, diese Kosten innerhalb von 30 Tagen noch zu begleichen.

**Artikel 17 Ausschluss** Verstösst ein Aktivmitglied des Karate-Clubs Wohlen gegen die einzelnen Artikel dieser Statuten, des Reglements oder gegen die bestehenden Gesetze des zivilen Lebens, so wird es entweder mündlich und/oder schriftlich verwarnt, oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes direkt aus dem Club ausgeschlossen. Im Falle eines Ausschlusses kommen dieselben Bestimmungen wie in Artikel 16 zum Tragen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auch dem Dachverband gemeldet.

## 2.2. Junioren-Aktivmitglieder

**Artikel 18 Rechte und Pflichten** Aktivmitglieder die jünger als 16 Jahre sind, gelten als Junioren-Aktivmitglieder. Sie sind zur Hauptversammlung zugelassen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht. Ihnen steht das Vorschlagsrecht zu. Die Juniorenmitglieder unterstehen allen Reglementen und Statuten des Clubs.

## 2.3. Clubleitungsmitglieder

**Artikel 19 Ernennung und Pflichten** Ein Aktivmitglied kann nach erreichtem 2. Kyu auf Antrag der technischen Kommission und des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Clubleitungsmitglied ernannt werden. Sie verpflichten sich, die Clubverantwortlichen und insbesondere die Trainingsleiter in ihren Tätigkeiten zu unterstützen.

**Artikel 20 Rechte** Clubleitungsmitglieder haben Anrecht auf einen vergünstigten Mitgliederbeitrag, sofern sie den Betrag für Erwachsene (kein Student/Lehrling/Schüler) zu entrichten hätten. Für Trainingsleitungen wird ihnen kein Entgelt ausbezahlt.

## 2.4. Ehrenmitglieder

- Artikel 21 Ernennung** Als Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Karate-Club Wohlen besondere Verdienste erworben haben.
- Artikel 22 Rechte** Ehrenmitglieder geniessen zu allen clubeigenen Veranstaltungen freien Zutritt. An Versammlungen haben sie Stimm- und Wahlrecht.

## 3. Sponsoren / Gönner

- Artikel 23 Begriff** Sponsoren und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die sich zur Entrichtung eines ein- oder mehrmaligen Beitrages gemäss Sponsoringkonzept des Clubs verpflichten. Die zeitlichen Vereinbarungen sowie die Höhe des Betrags werden in einem schriftlichen Vertrag festgehalten und von beiden Seiten unterzeichnet.
- Artikel 24 Rechte** Je nach Höhe des Betrages geniessen Sponsoren und Gönner die im Sponsoringkonzept definierten Leistungen von Seiten des Clubs. Sie geniessen zudem freien Eintritt zu clubeigenen Turnieren und Veranstaltungen.  
Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht an der Hauptversammlung.
- Artikel 25 Austritt** Eine Sponsoring- / Gönnervereinbarung erlischt nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Zeitspanne.

## 4. Organisation und Administration

- Artikel 26 Organe des Clubs** Die Organe des Karate-Clubs Wohlen sind:  
a) Die Hauptversammlung  
b) Der Vorstand  
c) Die technische Kommission  
d) Die Clubleitungsmitglieder  
e) Die Rechnungsrevisoren
- Artikel 27 Clubjahr** Das Clubjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Artikel 28 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Artikel 29 Clubämter – Wählbarkeit** Zu Clubämtern sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder wählbar. Ausnahmsweise können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- Artikel 30 Clubämter - Entschädigung** Die Ämter werden ehrenamtlich geführt. Allfällige Entschädigungen werden im Spesenreglement geregelt.

**Artikel 31 Spesen-  
reglement**

Zuständig für das Spesenreglement ist der Vorstand. Er schlägt dies der Hauptversammlung zur Abnahme vor.

## 4.1. Hauptversammlung

**Artikel 32 Einberufung**

Pro Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, die jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen ist. Die Teilnahme der erwachsenen Aktivmitglieder an der Hauptversammlung ist unerlässlich. Die Traktandenliste ist den Aktivmitgliedern spätestens 20 Tage vor deren Durchführung zuzustellen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder ist eine ausserordentliche Generalversammlung in gleicher Weise einzuberufen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

**Artikel 33 Zuständigkeit**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Ihr unterstehen alle anderen Organe. Der Hauptversammlung obliegt die Behandlung folgender Pflichttraktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresbericht des Chefs der technischen Kommission
4. Entgegennahme des Revisorenberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung
5. Wahlen bzw. Bestätigung mit einjähriger Amtsdauer:
  - a) Des Präsidenten
  - b) Des Vorstandes
  - c) Der Clubleitungsmitglieder
  - d) Der Rechnungsrevisoren
6. Tätigkeitsprogramm
7. Revision der Statuten
8. Auflösung des Clubs
9. Verschiedenes

**Artikel 34 Beschluss-  
fähigkeit**

Beschlussfähig ist die Hauptversammlung mit dem Vorstand, den anwesenden Clubleitungsmitgliedern und den anwesenden erwachsenen Aktiv- und Ehrenmitgliedern. In allen Fällen und Fragen entscheidet, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, das «Einfache Mehr» der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Unter dem «Einfachen Mehr» versteht man die höchste Stimmenzahl, ohne Rücksicht darauf, wie viele Prozente der abgegebenen Stimmen darin vereinigt sind.

## 4.2. Vorstand

### **Artikel 35 Aufgabe und Zusammensetzung**

Der Vorstand leitet den Karate-Club Wohlen. Er besteht aus fünf (5) bis sieben (7) Mitgliedern und konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten. In den Vorstand können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Im Vorstand können folgende Ämter innegehalten werden, wobei ein Mitglied mehrere Ämter belegen kann (Ausnahme Präsident):

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. TK-Chef
4. Kassier
5. Aktuar
6. Dojo-Verantwortlicher Unterhalt
7. Medienverantwortlicher
8. Beisitzer (Spezialämter / Sponsoring-/ Material-Verantwortlicher, etc.)

### **Artikel 36 Zuständigkeit**

Der Vorstand ist zuständig für:

1. Die Vertretung des Clubs nach aussen
2. Den Vollzug der Statuten und Clubbeschlüsse
3. Die Einberufung der Hauptversammlung
4. Die Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die Versammlung
5. Die Rechnungsablag
6. Die Verwaltung des Clubvermögens
7. Das Ausarbeiten des Tätigkeitsprogramms sowie die Information der Clubmitglieder
8. Das Erstellen von Reglementen und Richtlinien
9. Unterhalt und Betrieb von clubeigenen Räumlichkeiten

### **Artikel 37 Unterschrift für den Club und Befugnisse**

Präsident, Kassier und Aktuar sind mit Einzelunterschrift für die Erledigung der üblichen Geschäfte bevollmächtigt. Für den rechtsgültigen Abschluss von Geschäften, welche den Betrag von 3'000 Franken übersteigen, ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.

Die zur Vertretung befugten Personen sind ermächtigt, im Namen des Clubs alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Clubs mit sich bringen kann.

Investitionen und Beträge über 10'000 Franken müssen zusammenfassend in einem Budget definiert und von der Hauptversammlung genehmigt werden.

### **Artikel 38 Ausführung Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich so oft als erforderlich zur Behandlung der laufenden Geschäfte. Auf Verlangen von mindestens drei (3) seiner Mitglieder muss er ebenfalls einberufen werden. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

#### Artikel 39 Vertretung

Die Vorstandsmitglieder haben sich gegenseitig zu vertreten. Sie sind dem Club gegenüber verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu führen. Für besondere Fälle kann der Vorstand Mitglieder zu Verwaltungsaufgaben heranziehen. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

#### Artikel 40 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die ausführlichen Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Ämterbeschrieb genauer festgehalten. Die wichtigsten Pflichten sind wie folgt:

**Präsident:** Vertritt den Club. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er beruft so oft als notwendig den Vorstand ein. Er sorgt für den Vollzug dieser Statuten, der Reglemente und der Clubbeschlüsse. In dringenden Fällen ist der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten befugt, Verfügungen zu treffen. Diese sind dem Vorstand an der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

**Vizepräsident:** Hat den Präsidenten in seiner Amtsführung zu unterstützen und ist dessen Stellvertreter

**TK-Chef:** Ist für die technischen Belange im Club zuständig und organisiert die Trainingsplanung.

**Kassier:** Ist verantwortlich für das Kassen- und Rechnungswesen und führt die notwendigen Bücher.

**Aktuar:** Führt ein genaues Mitglieder- und Adressverzeichnis. Er erstellt auch alle notwendigen Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.

**Dojo-Verantwortlicher Unterhalt:** Organisiert und betreut alle Tätigkeiten rund um die clubeigenen Räumlichkeiten.

**Medienverantwortlicher:** Betreut Homepage und organisiert und erstellt Berichte für die Sozialen Medien.

**Beisitzer:** Kann für diverse Aufgaben eingesetzt werden und verpflichtet sich bei Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder, ausgenommen des Präsidenten, deren Stellvertretung zu übernehmen.

Bei Erweiterung oder Verminderung des Vorstandes kann eine andere Verteilung der Befugnisse stattfinden.

### 4.3. Technische Kommission (TK)

#### Artikel 41 Zusammen- setzung

Der TK- Chef bestimmt Kommissionsmitglieder und schlägt sie dem Vorstand zur Wahl vor.

## 4.4. Clubleitungsmitglieder

**Artikel 42 Aufnahme Wahl** Clubleitungsmitglieder werden vom TK-Chef jährlich der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Es können nur Aktivmitglieder ab dem 2. Kyu gewählt werden

## 4.5. Rechnungsrevisoren

**Artikel 43 Zusammen-  
setzung** Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht unbedingt Aktivmitglied im Club sein müssen. Sie werden durch den Kassier jährlich zur Kassaprüfung aufgeboden.

**Artikel 44 Aufnahme Wahl** Mindestens zwei Rechnungsrevisoren werden vom Vorstand der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen und für die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt. Es dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## 4.6. Inhaber von Spezialämtern

**Artikel 45 Bestimmung  
Wahl** Der Vorstand kann der Hauptversammlung Personen für die Ausführung von Spezialämtern vorschlagen und durch sie bestätigen lassen.

# 5. Sportliche Leitung

## 5.1. Haupttrainer

**Artikel 46 Aufgabe** Aufgabe des sportlichen Haupttrainers (in der Regel Dan-Träger) ist es, die Mitglieder in fachkundigen und seriösen Trainingseinheiten zu unterrichten und sie in allen Bereichen des Kyokushinkai-Karate zu fördern.

## 5.2. Hilfstrainer

**Artikel 47 Aufgabe** Die Hilfstrainer, in der Regel Kyu-Träger, vertreten den Haupttrainer im Verhinderungsfalle und unterstützen ihn auch in dessen Anwesenheit bei der Ausübung seines Amtes.

## 6. Finanzielles

<b>Artikel 48</b>	<b>Einnahmen des Clubs</b>	Die Einnahmen des Clubs bestehen aus: a) Den Aktiv-Mitgliederbeiträgen b) Den Sponsor- und Gönnerbeiträgen c) Den Prüfungsgebühren d) Den Erträgen durch Club-Verkaufsmaterial e) Den Erträgen aus Veranstaltungen f) Mieterträgen g) Einnahmen aus Galeriebetrieb h) Allfälligen Spenden
<b>Artikel 49</b>	<b>Beiträge</b>	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand definiert und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Danach werden sie im Protokoll der Hauptversammlung festgehalten.
<b>Artikel 50</b>	<b>Beitragsbefreiung</b>	Haupttrainer ab dem 1. Dan sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit. Die Jahreslizenz bleibt für sie aber zahlungspflichtig.
<b>Artikel 51</b>	<b>Rechnungskontrolle</b>	Die Rechnungskontrolle erfolgt nach Abschluss des Clubjahres und wird von den zuständigen Rechnungsrevisoren vorgenommen.
<b>Artikel 52</b>	<b>Revisoren</b>	Die Rechnungsrevisoren, in der Regel zwei Personen, prüfen die gesamte Jahresrechnung. Zuhanden der Hauptversammlung haben sie einen Revisorenbericht abzufassen
<b>Artikel 53</b>	<b>Ausgaben des Clubs</b>	Die Finanzen sollen weitgehend für den Sport und die damit verbundene Administration, den Unterhalt der eigenen Räumlichkeiten sowie für die clubeigenen Veranstaltungen verwendet werden.
<b>Artikel 54</b>	<b>Mieten</b>	Mieten für clubeigene Räumlichkeiten werden aus den Einnahmen des Clubs finanziert.
<b>Artikel 55</b>	<b>Entschädigung</b>	Trainingsleiter, die Dan-Träger und Mitglieder des Karate-Club Wohlen sind, haben eine angemessene Entschädigung zugute. Die Entschädigungen sind in einem separaten Reglement definiert.
<b>Artikel 56</b>	<b>Spesen</b>	Der Vorstand ist ermächtigt, Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Club geltend zu machen. Entsprechende Spesen sind in einem separaten Reglement festgehalten.
<b>Artikel 57</b>	<b>Anstellung für Reinigungsarbeiten</b>	Für die Reinigung der clubeigenen Räumlichkeiten kann der Vorstand ein vertragsbasiertes Auftragsverhältnis vereinbaren.
<b>Artikel 58</b>	<b>Haftung bei Clubschulden</b>	Für Schulden des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## 7. Statutenrevision

- Artikel 59 Voraussetzung** Eine Abänderung oder eine Revision der Statuten kann nur durch HV-Beschluss mit qualifiziertem Mehr erfolgen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## 8. Netzwerke Sozialer Medien

- Artikel 60 Einverständniserklärung** Wie auf der Anmeldung vermerkt, behält sich der der Karate-Club Wohlen nach dem Unterzeichnen des Anmeldeformulars das Recht vor, allfällige Namen/Vornamen/Daten und Fotos eines Mitgliedes im Zusammenhang mit dem Karatesport auf der eigenen Homepage sowie anderen Sozialen Medien veröffentlichen zu können.

## 9. Auflösung des Clubs

- Artikel 61 Zuständigkeit und Folgen** Beschlüsse über eine Auflösung des Clubs können nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Hauptversammlung gefasst werden. Sämtliche Mitglieder müssen eingeladen werden. Damit diese ausserordentliche Hauptversammlung beschlussfähig ist, müssen 2/3 der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sein. Danach muss sie einstimmig über die Auflösung des Clubs und den Verbleib des Vermögens abstimmen.

## 10. Schlussbestimmungen

- Artikel 62 Clubreglement** Der Vorstand ist berechtigt, den Statuten untergeordnete Reglemente zu erlassen, die den Trainingsbetrieb nach traditioneller Kyokushinkai-Art regeln. Darunter fällt auch ein Prüfungsreglement, das die Anforderungen der einzelnen Kyu- und Dan-Grade festhält.

- Artikel 63 Inkrafttreten** Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 11. Februar 2013 sowie alle, mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Clubbeschlüsse werden aufgehoben. Diese Statuten sind mit der statuarischen Mehrheit der Hauptversammlung vom 1. Juli 2021 angenommen worden.